

# **Satzung der Stadt Lörrach zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 14. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

Die Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), zuletzt geändert am 15. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

### **1. § 29 Verbrauchsgebühren**

§ 29 wird wie folgt neu erfasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 30) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab 01.01.2024            2,20 Euro

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab 01.01.2024            2,20 Euro.

Die Stadt Lörrach erhält für ihren Eigenverbrauch (einschließlich für den Eigenverbrauch der Regie- und Eigenbetriebe und – soweit rechtlich zulässig – der unmittelbaren bzw. mittelbaren Eigengesellschaften der Stadt) einen Rabatt in Höhe von 10 Prozent auf die Verbrauchsgebühren. Dieser Rabatt wird als Gutschrift separat auf der Rechnung ausgewiesen und unterliegt der Umsatzsteuer. Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Lörrach, den 14.12.2023

Jörg Lutz  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.